wiegende Gesetzes Verletzungen durch die politischen Sonderstrafkammern zu decken und dir Durchführung einer Revisionsverhandlung zu u mjgehen, in der der rechtswidrige Charakter der Gesinn(a ngsjustiz nochmals deutlich geworden wäre.

Die beabsichtigte Einführung der Antragsvor; a|ussetzung muß im Zusammenhang mit der allgemeiner Tendenz der Bonner Ultras gesehen werden, die entsc i eidenden Machtbefugnisse noch mehr als bisher in de Händen solcher zentralen Organe zu konzentrieren, die auch formal unmittelbar ihren Weisungen unters tfehen. Das ist für den Bereich der Strafpolitik vor illem die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Und nich von ungefähr berief die Adenauer-Regierung den ehemaligen stellvertretenden Reichsanwalt am fasqhistischen Reichsgericht Fränkel zum Chef dieser Behfj rde[21]. Er hatte bekanntlich versprochen: „Ich bin nicht um jeden Preis liberal, wenn es gilt, Gefahren von de! Bundesrepublik abzuwenden“[22], und er hatte dies bereits während der Beratungen in der sog. Grofijei in Strafrechtskommission erläutert: „Unter dem ' Vohl der Bundesrepublik verstehe ich das, was die jeweilige im Staate herrschende Gruppe als dem Vohl des Staates dienlich bezeichnet“[23].

Seit Fränkels Amtsantritt erhöhten sich (ie Strafanträge in politischen Gesinnungsprozessen im Vergleich zu früheren Anträgen um durchschnittli' ch sieben Monate[24]. Dies beweist, daß die Bonner IV achthaber mit Hilfe der Bundesanwaltschaft eine we '|tere Verschärfung des strafrechtlichen Terrors gegen die Friedenskräfte durchsetzen wollen. Die Einfül r ung der Antragsvoraussetzung schafft dafür zusätzliche formale Möglichkeiten.

Knebelung der Betätigungsfreiheit an Stelle von Untersuchungshaft

In dem Maße, wie die Aussichtslosigkeit d >r Bonner Politik immer offensichtlicher wird und das U nbehagen der westdeutschen Bevölkerung über diese Politik und ihre Auswirkungen auf allen Gebieten di s Lebens immer mehr zunimmt, trachten die Bonner *X* ltras ganz allgemein nach einer Vervollkommnung ihies Unterdrückungsmechanismus. Es werden eine Fille „verfeinerter“ Methoden praktiziert, deren terroristischer Charakter auf den ersten Blick nicht hervoi sticht, die aber oftmals eine weitaus größere einscl üchternde Wirkung haben als ein offen terroristisch ei Willkürakt[25].

In diesem Licht muß vor allem die im Art . 1 vorgesehene Neufassung des § 116 StPO gesehefi werden. Hiernach soll der Richter den Vollzug ei ■ues wegen „Fluchtgefahr“ erlassenen Haftbefehls ausset^e: in, „wenn schonendere Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchung^' ihaft auch durch sie erreicht werden kann“. Damit soll eine langjährige Praxis der politischen Strafjustiz gesetzlich sanktioniert werden.

Eine in vielen politischen Gesinnungsverfahilen praktizierte Methode ist es, zwar Haftbefehle zu er assen und damit den betroffenen Bürger unter ständige r Drohung der Einkerkerung zu halten, den Vollzug dieser Haftbefehle jedoch unter Anordnung bestimmter Auflagen auszusetzen. Die Bonner Machthaber verwandten diese Methode vor allem, um die Öffentlichkeit mit einer möglichst geringen Zahl politischer Gefangener über das Ausmaß, der politischen Gesinnungsverfolgung zu täuschen. In Wirklichkeit stellen jedoch die an die Aussetzung des Haftbefehls geknüpften Auflagen einen weitgehenden Eingriff in die vom Wortlaut des Grundgesetzes geschützte Lebens- und Freiheitssphäre des einzelnen Bürgers dar. Auflagen wie die zweimalige wöchentliche Meldung bei der Polizeibehörde, die Pflicht zur vorherigen Anzeige jeder Fahrt über die Grenzen des Wohnortes hinaus, das Verbot zum Verlassen der- Bundesrepublik u. ä. knebeln die Betätigungsfreiheit des betroffenen Bürgers. Da derartige Beschränkungen oftmals über ein bis -zwei Jahre aufrechterhalten werden, bringt diese Methode häufig sogar eine längerwährende Beschneidung demokratischer Rechte mit sich als die Anordnung der Untersuchungshaft[26].

Nach der Neufassung des § 116 Abs. 1 Ziff. 3 StPO soll zusätzlich die „Anweisung“ gegeben werden können, „die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen“. Das sind typisch faschistische Methoden! Künftig sollen also Friedensanhänger nur noch in Begleitung eines Verfassungsschutzspitzels oder Polizeiagenten ihre Wohnung verlassen dürfen. Man stelle sich vor: Ein junger Atomkriegsgegner will mit seiner Braut einen netten Abend verbringen, ein Arbeiter sucht eine neue Arbeitsstelle, ein christlicher Gewerkschafter besucht die Kirche — jedem ihrer Schritte folgt eine „bestimmte Person“[27].

Bei einem wegen „Verdunkelungsgefahr“ erlassenen Haftbefehl soll nach der beabsichtigten Fassung des §116 Abs. 2 StPO der Vollzug ausgesetzt werden können, wenn andere Maßnahmen „die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden“. Der Gesetzentwurf nennt hier „insbesondere die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen“. Auch diese Bestimmung eröffnet Möglichkeiten, die einem „Hausarrest“ gleichkommen. Sie gestattet es, friedliebenden Büi'gern jegliche „Verbindung“ einschließlich des Briefverkehrs mit Verwandten und Freunden unter der Behauptung zu untersagen, daß diese Bürger möglicherweise als „Mitbeschuldigte“ oder „Zeugen“ in Betracht kämen.

Alle diese im Gesetzentwurf ausdrücklich vorgesehenen Beschränkungen sind nur eine kleine Auswahl aus der Vielfalt der Methoden. Die regierungsamtliche Begründung hebt hervor: „Außer den beispielhaft angeführten Maßnahmen kommen auch andere Anordnungen in Betracht, die nicht gegen ein Gesetz verstoßen[28].“ Das heißt nichts anderes, als daß den Verfassungsschutzämtern und der politischen Polizei Generalvollmacht für jegliche Form der Knebelung der Betätigungsfreiheit friedliebender Bürger gegeben werden soll, die nicht expressis verbis durch ein Gesetz verboten ist —

---

21 Zum Fall Fränkel vgl. die Materialien in NJ 1962 S. 253 f. und S. 480 ff. sowie Beilage zu Heft 14.

22 „Welt am Sonntag“ vom 8. April 1962.

23 Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 10. Band, Bonn 1959, S. 205.

24 Vgl. Information Nr. 7/62 des Komitees zum Schutze der Menschenrechte.

25 Erinnert sei hier nur an die Praxis des politischen Rufmordes, an die vielfältigen Methoden des ökonor lisChen Terrors von fristlosen Kündigungen fortschrittlich T Arbeiter über die Anfertigung schwarzer Listen bis zur Exmittierung aus Werkswohnungen oder an die Einschüchte ung ganzer Bevölkerungskreise durch massenweise Einleitu lg von Ermittlungsverfahren. polizeiliche Vernehmung sämtlicher Bezieher fortschrittlicher Zeitungen u. ä.

26 Die lange Dauer der Untersuchungshaft steht seit einiger Zeit im Brennpunkt der Kritik breitester Kreise der westdeutschen Öffentlichkeit. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Artikel „So rasch kommt man ins Gefängnis“ in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 1. November 1961.

27 Nur am Rande sei erwähnt, daß der Bundesrat — offenbar wegen der zu deutlich sichtbaren Parallele zu den Praktiken der Hitlerfaschisten — die Streichung des § 116 Abs. 1 Ziff. 3 aus dem Gesetzentwurf mit der inhaltslosen Begründung vorschlug: „Die Anweisung ist nicht kontrollierbar und daher nicht praktikabel“ (Bundestagsdrucksache IV/178, S. 49). Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Erwiderung ausdrücklich auf ihrer Forderung bestanden und darauf hingewiesen, daß die Praktikabilität dieses — wie sie es nennt — „Hausarrestes“ nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß die Behörden in diesem oder jenem Einzelfall irgendeine Lücke in der Überwachung zulassen (Drucksache IV/178, S. 51).

28 Bundestagsdrucksache IV/178, S. 23.